

# **Satzung über die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Walkendorf**

## **Präambel**

Auf Grundlage des § 5 des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer rechtlicher Vorschriften (Kommunalverfassung KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl M-V, S. 777) und des § 22 der Gemeindehaushaltsverordnung Doppik (GemHVO-Doppik) in der Fassung vom 25.02.2008 (GVOBl M-V 2008, S. 34), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 23. Juli 2019 (GVOBl M-V, S. 499) i.V. m. den §§ 1, 2 und 12 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung vom 12.04.2005 (GVOBl M-V, S.146), zuletzt geändert am 24.06.2019 (GVOBl M-V, S. 190) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Walkendorf vom 04.12.2019 folgende Satzung erlassen:

## **§ 1**

### **Geltungsbereich**

- (1) Die vorstehenden Vorschriften gelten für die Stundung und den Erlass von öffentlichen und privatrechtlichen Ansprüchen der Gemeinde Walkendorf, soweit Rechtsvorschriften nicht etwas anderes bestimmen. Die in anderen Gesetzen und Rechtsverordnungen getroffenen Regelungen über Stundung und Erlass von Ansprüchen bleiben unberührt.
- (2) Die in den nachstehenden Bestimmungen erteilten Ermächtigungen gelten auch für die Verfügung über privatrechtliche Ansprüche der Gemeinde Walkendorf im Wege eines Vergleiches.

## **§ 2**

### **Begriffsbestimmung**

- (1) Eine Stundung ist das befristete Hinausschieben des Fälligkeitstermins für die Erfüllung eines Anspruchs.
- (2) Die Niederschlagung ist ein behördeninterner Vorgang ohne rechtsgestaltende Wirkung nach außen. Sie ist lediglich ein tatsächliches Unterlassen von Einziehungsmaßnahmen ohne einen Verzicht auf den Anspruch selbst.
- (3) Der Erlass ist der teilweise oder völlige Verzicht auf den bestehenden Anspruch.

## **§ 3**

### **Stundung von Ansprüchen**

- (1) Ansprüche der Gemeinde können auf Antrag des Schuldners ganz oder teilweise unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gestundet werden, wenn Gründe vorliegen, die eine Stundung rechtfertigen, insbesondere dann, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Zahlungspflichtigen bedeuten würde. Eine erhebliche Härte ist dann anzunehmen, wenn sich der Zahlungspflichtige aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher

Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder im Falle der sofortigen Einziehung in diese geraten würde. Der Schuldner hat dies durch Vorlage geeigneter Belege zu Einkommen, Vermögen und Verbindlichkeiten nachzuweisen. Für Sicherheitsleistungen bei kommunalen Abgaben gelten ergänzend die §§ 241-248 AO.

- (2) Die Erfüllung des Anspruchs darf durch die Stundung nicht gefährdet werden. Eine Gefährdung der Forderung ist anzunehmen, wenn die konkrete Möglichkeit besteht, dass der Schuldner sich der Verpflichtung zur Leistung entziehen will oder wenn Umstände vorliegen, die auf eine wesentliche Verschlechterung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse schließen lassen. Der Schuldner, der die Stundung beantragt, muss zahlungswillig sein. Wer seine mangelnde Leistungsfähigkeit selbst verschuldet hat, ist nicht stundungswürdig.
- (3) In der Regel sollte sich die Stundung auf einen kurzen Zeitraum beschränken und nicht über das Haushaltsjahr hinausgehen. Nur in besonders begründeten Fällen kann eine Stundung, insbesondere bei der Gewährung von Teilbetragszahlungen, auch über einen Zeitraum von bis zu drei Jahren gewährt werden.
- (4) Wird die Stundung in Form von Teilzahlungen (Raten) gewährt, so ist in die entsprechende Vereinbarung eine Bestimmung aufzunehmen, nach der die Stundung widerrufen werden kann und die jeweilige Restforderung sofort fällig wird, wenn die Frist zur Zahlung von zwei Raten um mehr als einen Monat überschritten wird.
- (5) Bei Gewährung einer Stundung kann, soweit es den Umständen nach geboten erscheint, vor der Entscheidung über den Stundungsantrag vom Schuldner eine angemessene Sicherheitsleistung verlangt werden.
- (6) Der neue Fälligkeitstermin (Stundungsfrist) wird dem Zahlungspflichtigen mittels Stundungsbescheid mitgeteilt.
- (7) Für gestundete Beträge sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, Stundungszinsen in entsprechender Anwendung des § 238 der Abgabenordnung zu erheben. Von der Erhebung von Zinsen kann abgesehen werden, wenn der Schuldner in seiner wirtschaftlichen Lage schwer geschädigt oder sich der Zinsanspruch auf nicht mehr als 10,00 € belaufen würde.
- (8) Über die Stundung von Ansprüchen entscheiden:
  1. der Bürgermeister bis zu einem Betrag von 2.000,00 €
  2. die Gemeindevertretung bei einem Betrag von über 2.000,00 €

#### **§ 4**

#### **Niederschlagung von Ansprüchen**

- (1) Ansprüche der Gemeinde Walkendorf können niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruches stehen. Die Niederschlagung bedarf keines Antrages des Schuldners. Eine Mitteilung an den Schuldner ist nicht erforderlich. Wird dennoch eine entsprechende Nachricht gegeben, so ist darin das Recht vorzubehalten, den Anspruch später erneut gelten zu machen. Die Einziehung ist erneut zu versuchen, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass sie Erfolg haben wird.

(2) Durch die Niederschlagung erlischt der Anspruch nicht; die weitere Rechtsverfolgung wird daher nicht ausgeschlossen.

(3) Ansprüche können niedergeschlagen werden:

1. vom Bürgermeister bis zu einer Höhe von 2000,00 €
2. von der Gemeindevertretung bei Beträgen über 2000,00 €

(4) Niedergeschlagene Ansprüche sind in Abgang zu stellen.

Sie sind in einer von der Kasse zu führenden Liste laufend zu überwachen und bei Verbesserung der wirtschaftlichen Lage des Schuldners einzuziehen. Die Liste enthält folgende Angaben:

1. Name und Adresse des Schuldners
2. Höhe des Anspruches
3. Gegenstand (Rechtsgrund)
4. Zeitpunkt der Fälligkeit
5. Zeitpunkt der Niederschlagung und
6. Zeitpunkt der Verjährung.

Die Liste ist jährlich abzuschließen.

## **§ 5**

### **Erlass von Ansprüchen**

(1) Erlass wird in der Regel nur auf Antrag gewährt.

(2) Ansprüche der Gemeinde können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn

- a) feststeht, dass ein Anspruch dauernd nicht einziehbar ist,
- b) die Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Schuldner eine besondere Härte darstellen würde
- c) es sich um einen Kleinbetrag von weniger als 50,00 € handelt, es sei denn, dass die Einziehung als grundsätzlichen Erwägungen geboten ist.

(3) Eine besondere Härte ist u.a. dann anzunehmen, wenn sich der Schuldner in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und zu befürchten ist, dass die Weiterverfolgung des Anspruches zu einer Existenzgefährdung führen würde oder die Einziehung von der Sache her unbillig wäre. Bei einem Erlass aus sachlicher Unbilligkeit bleiben die wirtschaftlichen Verhältnisse außer Betracht.

(4) Wird eine unbillige Härte festgestellt, so ist zunächst zu prüfen, ob diese nicht durch Stundung oder durch einen Teilerlass ausgeräumt werden kann. Der Erlass bedarf keines ausführlichen Antrages, wenn ohne weiteres erkennbar ist, dass ein Billigkeitserlass angebracht ist oder auf die Forderung verzichtet wird.

(5) Beim Erlass ist ausführlich darzustellen, dass die sachlichen und persönlichen Voraussetzungen gegeben sind. Die gegenwärtige Leistungsfähigkeit des Schuldners rechtfertigt allein nicht den Erlass, sondern erst der Nachweis der dauernden Zahlungsunfähigkeit.

(6) Erlassene Ansprüche sind vom Anordnungssoll in Abgang zu bringen.

(7) Über einen Erlass entscheiden:

1. der Bürgermeister bis zu einem Betrag von 1000,00 €
2. die Gemeindevertretung bei einem Betrag von über 1000,00 €

## **§ 6**

### **Aussetzung der Vollziehung**

- (1) Aussetzung der Vollziehung ist die Zurückstellung des Vollzugs bzw. der Vollstreckung eines Verwaltungsaktes ohne Einfluss auf die Fälligkeit. Sie bezieht sich im Rahmen dieser Satzung auf Verwaltungsakte, die eine öffentlich-rechtliche Geldforderung festsetzen.
- (2) Die Vollziehung des Verwaltungsaktes, der eine öffentlich-rechtliche Geldforderung festsetzt, kann nach Einlegen eines Rechtsbehelfes ganz oder teilweise ausgesetzt werden. Das soll nur dann geschehen, wenn erhebliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Verwaltungsaktes bestehen oder wenn die Vollziehung für den Pflichtigen eine unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte zur Folge hätte. Diese Voraussetzung ist bei einem Grund- oder Gewerbesteuerbescheid stets gegeben, wenn das Finanzamt die Vollziehung des Grund- oder Gewerbesteuermessbescheides ausgesetzt hat.
- (3) Die Aussetzung wird in der Regel auf Antrag, kann aber auch von Amts wegen gewährt werden. Sie wird bis auf jederzeitigen Widerruf angeordnet.
  1. Die Vollziehung von öffentlichen Abgaben kann ohne Antrag ausgesetzt werden. Von dieser Möglichkeit wird in der Regel Gebrauch gemacht, wenn der Rechtsbehelf offensichtlich begründet ist, der Abhilfebescheid aber voraussichtlich nicht vor der Fälligkeit der geforderten Abgabe ergeht.
  2. Die Vollziehung soll auf Antrag ausgesetzt werden, wenn
    - ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Verwaltungsaktes bestehen oder
    - die Vollziehung für den Betroffenen eine unbillige, nicht durch überwiegende, öffentliche Interessen gebotene Härte zur Folge hätte.
  3. Die Aussetzung der Vollziehung wegen unbilliger Härte ist zu versagen, wenn der Rechtsbehelf offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg hat.
- (4) Die Aussetzung kann von Sicherheitsleistungen abhängig gemacht werden. Das soll dann erfolgen, wenn der Anspruch andernfalls gefährdet wäre.
- (5) Soweit die Anfechtung des Verwaltungsaktes endgültig keinen Erfolg gehabt hat, sind für jeden vollen Monat der Aussetzung Aussetzungsinsen nach den gesetzlichen Vorschriften zu erheben. Auf die Zinsen kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn ihre Erhebung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

## § 7

### Säumniszuschläge und Mahngebühren

- (1) Für kommunale Abgaben nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils geltenden Fassung sind i.V.m. der Abgabenordnung (AO) in der jeweils geltenden Fassung Säumniszuschläge zu erheben, soweit eine Abgabe nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet wurde. Für Realsteuern gelten die Vorschriften der AO entsprechend.
- (2) Säumniszuschläge entstehen nicht bei steuerlichen Nebenleistungen.
- (3) Mahngebühren werden nach § 111 (1) und (3) Landesverwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG M-V) in der Fassung vom 01.09.2014 erhoben. Änderungen dieses Gesetzes gelten entsprechend.


## § 8

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung treten die Satzungen über die Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Boddin vom 06.06.2007, der Gemeinde Lühburg vom 20.06.2007 und der Gemeinde Walkendorf vom 26.07.2007 außer Kraft.

Walkendorf, den 23. Dezember 2019



H. Jäger  
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

*im Internet veröffentlicht:*

23. Dezember 2019

*Sachbearbeiter/in:*

gez. i.A. K. Fischer